

Geschäftsverzeichnissnr. 4028
Urteil Nr. 99/2007 vom 12. Juli 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 40 und 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Juni 2006 in Sachen Wilhelm Lampert gegen die « Creative Construction & Renovation » AG, dessen Ausfertigung am 4. Juli 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 40 und 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1996 über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern sie in Zivilsachen dazu führen können, dass die Einspruchsfrist anfängt und endet, ohne dass der Zustellungsempfänger es weiß, sogar wenn dieser nicht dafür verantwortlich ist, dass sein Wohnort unbekannt ist, während in Strafsachen oder in Zivilsachen, die auf eine Straftat zurückzuführen sind, der Zustellungsempfänger über eine außerordentliche Frist verfügt, so dass die Einspruchsfrist nicht läuft, ohne dass er es weiß, ohne Rücksicht darauf, ob er dafür verantwortlich ist, dass sein Wohnort unbekannt ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, zu einem etwaigen Verstoß der Artikel 40 und 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Stellung zu nehmen, insofern sie in Zivilsachen dazu führen könnten, dass die Einspruchsfrist anfangen und enden, ohne dass der Zustellungsempfänger es wisse, selbst wenn dieser nicht dafür verantwortlich sei, dass sein Wohnort unbekannt sei.

Der vorliegende Richter vergleicht die Lage des in einem Zivilverfahren in Abwesenheit verurteilten Zustellungsempfängers mit derjenigen des durch ein Strafgericht verurteilten Zustellungsempfängers, wobei dieser in Anwendung von Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches über eine außerordentliche Einspruchsfrist verfügt.

B.2. Artikel 40 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Den Personen, die in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz haben, sendet der Gerichtsvollzieher durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die Abschrift der Urkunde an ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im

Ausland und mit Luftpost zu, wenn der Bestimmungsort nicht in einem angrenzenden Land liegt, unbeschadet irgendeiner anderen Weise der Übermittlung, die zwischen Belgien und dem Land, in denen sie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, vereinbart wurde. Die Zustellung gilt als vollzogen durch Abgeben der Urkunde beim Postamt gegen Empfangsbestätigung in der Form, die in diesem Artikel festgelegt ist.

Wenn die betreffende Person weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz hat, dann erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Amtsbereich der Richter, der über die Klage befinden muss oder befunden hat, tagt; wenn keine Klage einem Richter vorgelegt wurde oder wird, so erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Amtsbereich der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder, falls er keinen Wohnsitz in Belgien hat, an den Prokurator des Königs in Brüssel.

Die Zustellungen können immer persönlich vorgenommen werden, falls diese Person in Belgien angetroffen wird.

Eine Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs gilt nicht als vollzogen, wenn die Partei, auf deren Antrag hin sie vorgenommen wird, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort oder den gewählten Wohnsitz desjenigen, an den die Zustellung erfolgt, in Belgien oder gegebenenfalls im Ausland kannte ».

Artikel 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In Bezug auf Personen, die in Belgien weder einen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort, noch einen gewählten Wohnsitz haben und bei denen die Zustellung nicht persönlich vorgenommen wird, beginnt die Frist mit der Abgabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde bei der Post oder gegebenenfalls beim Staatsanwalt ».

Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Eine in Abwesenheit verurteilte Person kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Zustellung des Urteils Einspruch dagegen erheben.

Wenn die Zustellung des Urteils nicht persönlich beim Angeklagten vorgenommen wurde, kann dieser in Bezug auf die strafrechtliche Verurteilung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Datum, an dem er die Zustellung zur Kenntnis genommen hat, und, wenn nicht erwiesen ist, dass er sie zur Kenntnis genommen hat, bis zum Ablauf der Verjährung der Strafe Einspruch dagegen erheben. In Bezug auf die zivilrechtlichen Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch erheben.

[...] ».

B.3.1. Die Beklagte im Einspruchsverfahren vor dem vorliegenden Richter und der Ministerrat führen an, die beiden betroffenen Kategorien von Personen seien nicht miteinander vergleichbar, weil das Zivilverfahren sich vom Strafverfahren sowohl hinsichtlich der

Rechtsmittelfristen als auch hinsichtlich der den beiden Verfahren zugrunde liegenden Philosophie unterscheidet.

B.3.2. Das Zivilverfahren und das Strafverfahren dienen unterschiedlichen Zielsetzungen und haben grundlegend unterschiedliche Dinge zum Gegenstand. Während im Ersteren Privatinteressen vor dem mit der Streitsache befassten Richter gegenübergestellt werden, betrifft das Strafverfahren, das durch seine im Wesentlichen inquisitorische Beschaffenheit gekennzeichnet ist, die Wahrung der Gesellschaftsordnung durch Anwendung einer gesetzlich vorgesehenen Strafe auf die Person, die gegebenenfalls eine Straftat begangen hat.

Eine im einem Zivilverfahren in Abwesenheit verurteilte Person befindet sich also in einer Lage, die nicht mit derjenigen einer strafrechtlich verurteilten Person vergleichbar ist.

B.3.3. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, dessen Inhalt zum Vergleich in der präjudiziellen Frage angeführt wird, betrifft jedoch ebenfalls zivilrechtliche Verurteilungen und ermöglicht es dem Verurteilten, dagegen « bis zur Vollstreckung des Urteils » Einspruch einzulegen.

Eine Person, die Einspruch gegen zivilrechtliche Verurteilungen durch ein Strafgericht einlegen möchte, ist mit einer Person vergleichbar, die Einspruch gegen zivilrechtliche Verurteilungen durch ein Zivilgericht einlegen möchte. Insofern wird in der präjudiziellen Frage darum gebeten, zwei miteinander vergleichbare Kategorien von Personen zu vergleichen.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Debatte zu erhalten.

Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu hat äußern können.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der

sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7. Wenn eine Person, bei der ein Gerichtsvollzieher eine Zustellung vornimmt, in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz hat, kann der Gerichtsvollzieher dieser Person die Urkunde an ihrem Wohnsitz oder ihrem Aufenthaltsort im Ausland zustellen.

Wenn eine Person in Belgien oder im Ausland keinen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung durch den Prokurator des Königs, in dessen Zuständigkeitsbereich der Richter, der über den Antrag befinden soll oder darüber befunden hat, seinen Sitz hat.

Nach Darlegung des vorlegenden Richters könnten diese Bestimmung und Artikel 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches dazu führen, dass die Einspruchsfrist anfangs und ende, ohne dass der Zustellungsempfänger es wisse, und dies selbst unabhängig von der Verantwortung des Zustellungsempfängers in Bezug darauf, dass sein Wohnsitz oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt sei.

B.8.1. Es kann durchaus gerechtfertigt sein, dass der Gesetzgeber in dem Bemühen um Rechtssicherheit, wenn die persönliche Zustellung nicht durchführbar ist, eine Regel angenommen hat, um den Anfang der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ein in Abwesenheit gefälltes Urteil festzulegen und den Ablauf der besagten Frist zu ermöglichen. Angesichts dessen, dass die dem Zivilrichter unterbreiteten Anfechtungen sich auf Privatinteressen beziehen, ist es legitim, dass die Rechte in Bezug auf die Person, zu deren Gunsten das in Abwesenheit ergangene Urteil gefällt wurde, festgelegt werden und dass sie hierzu die Vollstreckung des besagten Urteils fordern kann. Ein solcher Grundsatz kann nicht auf Dauer vereitelt werden, weil sich die in Abwesenheit verurteilte Person absichtlich oder durch Nachlässigkeit dafür verantwortlich gemacht hat, die Zustellung des Urteils an sie unmöglich zu machen.

B.8.2. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber eine besondere Einspruchsfrist für die durch ein Zivilgericht verkündeten, rein zivilrechtlichen Verurteilungen vorgesehen hat, kann nicht abgeleitet werden, dass die für eine Zustellung im Ausland vorgesehene Regel, nachdem alle sachdienlichen Nachforschungen zur Bestimmung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der Gegenpartei gescheitert sind, diskriminierend wäre.

Das Recht der Person, die nicht weiß, dass die Einspruchsfrist beginnt und endet, obwohl sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass ihr Wohnsitz nicht bekannt ist, auf ein faires Verfahren, wird nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt, da ihr der Einspruch trotz des Ablaufs der gesetzlichen Fristen möglich bleibt, wenn sie das Bestehen höherer Gewalt nachweisen kann.

B.9. Daraus ergibt sich, dass die Artikel 40 und 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sind.

Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 40 und 57 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens